

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)
- Drucksache 5/7329 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Flüchtlinge mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang als Zielgruppe des operationellen Programms des Freistaats Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die in der 145. Plenarsitzung am 28. Februar 2014 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 4. März 2014 wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit sind Asylsuchende und (geduldete) Flüchtlinge als generelle Zielgruppe im Operationellen Programm Thüringens aufgenommen, wenn es um Maßnahmen der Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung - aktive Inklusion, Chancengleichheit und aktive Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit - geht?
2. Inwieweit sind Asylsuchende und (geduldete) Flüchtlinge spezielle Zielgruppe des Operationellen Programms Thüringens, wenn es um die Verbesserung des Zugangs benachteiligter Zielgruppen zur Beschäftigung geht?
3. Inwieweit sind Asylsuchende und (geduldete) Flüchtlinge spezielle Zielgruppe des Operationellen Programms Thüringens, wenn es um Maßnahmen zur betrieblichen Berufsausbildung bzw. Maßnahmen zur betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung geht?

Die Fragen 1 bis 3 möchte ich gerne zusammen beantworten.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern, wie beispielsweise Hamburg, ist die Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Thüringen eher überschaubar. Deshalb unterscheiden sich auch die Operationellen Programme von Hamburg und Thüringen insbesondere in diesem Punkt.

Wegen des sowohl im Bundesschnitt als auch in Thüringen sehr geringen Anteils an der Gesamtbevölkerung stellen Asylsuchende und Flüchtlinge im Entwurf des Thüringer ESF OPs keine sogenannte Hauptzielgruppe dar. Hauptzielgruppen müssen wir aber bilden, damit wir die weniger werdenden Mittel auch in notwendiger Weise konzentrieren können.

4. Können Asylsuchende und Flüchtlinge an den durch das Operationelle Programm Thüringens zu initiierten Unterstützungsmaßnahmen partizipieren, wenn sie Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind?

Hier wäre zunächst im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige Asylbewerber oder geduldeten Flüchtlinge dem Arbeitsmarkt zu Verfügung stehen können, da ihnen nach dem Asylverfahrensgesetz bzw. dem Aufenthaltsgesetz zunächst lediglich der Aufenthalt gestattet ist.

Die Fragestellerin hat dies im Vorspann der Mündlichen Anfrage bereits selbst richtig aufgeführt.

Wenn - im Einzelfall - dann eine Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt vorhanden ist, können sie wie andere förderfähige Personen mit Vermittlungshemmnissen oder wie z. B. Langzeitarbeitslose grundsätzlich auch zu den förderfähigen Zielgruppen des Operationellen Programms bzw. der einschlägigen Förderrichtlinien für den ESF gehören.

Höhn
Minister